

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Finanzielle und reale Schutzansprüche ukrainischer Flüchtlinge
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Von kommunalen Verantwortungsträgern ist vermehrt zu hören, dass ukrainische Flüchtlinge, die in Polen Zuflucht fanden, aufgrund dort reduzierter Finanzaufwendungen verstärkt nach Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern kommen. Der Präsident des Landkreistages Baden-Württemberg, Joachim Walter, sprach jüngst von einer starken Anziehungskraft unseres Sozialstaats. In Polen lebende Ukrainer hätten ihre Familien nachgeholt und kämen dann nach Deutschland, weil sie dort „ohne Gegenleistung mehr Geld in die Hand bekommen als in Polen mit Arbeit.“ (Zitiert nach: Junge Freiheit, Ausgabe 39/22, Seite 1.)

Jüngst erregte zudem eine Äußerung des CDU-Bundesvorsitzenden Friedrich Merz die Öffentlichkeit, wonach eine schwer zu bestimmende Zahl ukrainischer Flüchtlinge dem Modell eines sogenannten „Sozialtourismus“ folgen würde. Die Zeitung „Die Welt“ erkundigte sich aufgrund dieser Debatte bei offiziellen Stellen und konstatierte daraufhin: „Die Datenlage ist mangelhaft.“ (Quelle: <https://www.welt.de/wirtschaft/plus-241296205/Sozialtourismus-Warum-fuer-den-Vorwurf-von-Merz-die-Belege-ehlen.html>)

1. Welche Informationen hat das Land über in Polen seit Kriegsbeginn erfolgte Leistungskürzungen für ukrainische Flüchtlinge?
Welche Auswirkungen haben diese Leistungskürzungen nach Ansicht der Landesregierung auf Mecklenburg-Vorpommern?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Welche Leistungen stehen ukrainischen Flüchtlingen im Vergleich zu Personen im Asylbewerberleistungsgesetz zu (bitte jeweils anhand von Einzelpersonen und einer durchschnittlichen vierköpfigen Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern beispielhaft darstellen)?

In den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten auch ukrainische Kriegsflüchtlinge die vollständigen Leistungen der Sozialleistungsgesetze. Diese beinhalten die jeweiligen Regelsätze, die notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Höhe der Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hängt von der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ab. Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Eine durchschnittliche Familie ist in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht definiert. Die Regelbedarfsstufen der Kinder basieren auf deren Alter. Weiterhin können Mehrbedarfe, beispielsweise bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, die Höhe der Leistungsgewährung beeinflussen.

Die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind demgegenüber teilweise geringer und werden zum Teil als Sachleistung gewährt. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind hiervon nicht betroffen.

Ukrainischen Kriegsvertriebenen stehen demnach bei Bedürftigkeit im Vergleich zu Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich im Wesentlichen folgende Leistungen zu:

I) Einzelpersonen:

Asylbewerberleistungsgesetz	bei Erwerbsfähigkeit (SGB II)	bei Nichterwerbsfähigkeit beziehungsweise dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)
monatlich 410,00 Euro	monatlich 502,00 Euro	monatlich 502,00 Euro
Unterkunft, Heizung, Hausrat sowie Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie	Unterkunft, Heizung und (Wohnungs-) Erstausrüstung	Unterkunft, Heizung und (Wohnungs-) Erstausrüstung
gegebenenfalls sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG	ggf. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II	gegebenenfalls Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
	ggf. einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II	gegebenenfalls einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 SGB XII
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG	Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII
		gegebenenfalls Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII
		gegebenenfalls Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX

II) bei einer vierköpfigen Familie (abweichend beziehungsweise ergänzend zu I)

Asylbewerberleistungsgesetz	bei Erwerbsfähigkeit (SGB II)	bei Nichterwerbsfähigkeit bzw. dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)
erw. Pers.: je 369 Euro	erw. Pers.: je 451 Euro	erw. Pers.: je 451 Euro
Kind (14 – 17 J.): 364 Euro	Kind (14 – 17 J.): 420 Euro	Kind (14 – 17 J.): 420 Euro
Kind (6 – 13 J.): 304 Euro	Kind 6 – 13 Jahre: 348 Euro	Kind 6 – 13 Jahre: 348 Euro
Kind (bis 5 J.): 278 Euro	Kind bis 5 J.: 318 Euro	Kind bis 5 J.: 318 Euro
gegebenenfalls Bildung und Teilhabe		

Anmerkung: Die vorgenannten Geldbeträge beziehen sich auf die Leistungsansprüche im Jahr 2023.

3. Welche Vor- und Nachteile erkennt die Landesregierung in der Tatsache, dass ukrainische Flüchtlinge seit Sommer 2022 direkt über das Sozialgesetzbuch versorgt werden?

Mit dem schnellen Übergang von Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, in den Rechtskreis des SGB II ist es möglich, sehr zügig mit der Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu beginnen. Viele Geflüchtete haben ein hohes Interesse, zeitnah einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Auch das Erlernen der deutschen Sprache wird beschleunigt, da Sprache eine der Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und deshalb auch einer der grundlegenden Bestandteile des Maßnahmenpaketes der Jobcenter zur Arbeitsmarktintegration ist.

Die im Wesentlichen mit dem Rechtskreiswechsel befassten Jobcenter standen insbesondere zu Beginn vor einem erheblichen Umsetzungsaufwand, der von den Jobcentern in Mecklenburg-Vorpommern professionell und mit viel Engagement bewältigt wurde. Zum nach wie vor bestehenden Umsetzungsaufwand in Bezug auf den Rechtskreiswechsel treten plangemäß die Umsetzung und der Vollzug des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bürgergeldgesetzes – ebenfalls überwiegend durch die Jobcenter – hinzu. Mit der Summe aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel sowie der Einführung des Bürgergeldes dürfte ein erheblicher Arbeitsaufwuchs für die Mitarbeitenden der Jobcenter verbunden sein.

4. Welche Informationen oder Kenntnisse hat die Landesregierung über ukrainische Flüchtlinge, die staatliche Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern beziehen, aber keinen dauerhaften Aufenthalt im Land vorweisen können (bitte vorhandene Datensätze oder Informationen mit Mecklenburg-Vorpommern-Bezug an diese Anfrage anhängen)?
 - a) Wie wird amtlich überprüft, ob sich ukrainische Flüchtlinge, die staatliche Leistungen beziehen, dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten?
 - b) Wie viele Fälle staatlichen Leistungsbetrugs konnten nach Kenntnis der Landesregierung bei ukrainischen Flüchtlingen seit Ausbruch des Krieges festgestellt werden?
 - c) Welche Konsequenzen hat festgestellter Leistungsbetrag ukrainischer Flüchtlinge (bitte Sanktionen und Prozess detailliert darstellen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu a)

Bei ukrainischen Kriegsvertriebenen, die nicht erreichbar sind oder zu einem Termin bei der Ausländerbehörde nicht erscheinen, soll durch die Ausländerbehörden geprüft werden, ob sich die betroffene Person noch in Deutschland aufhält, zurückgekehrt oder weitergereist ist. Das Ausländerzentralregister (AZR) soll entsprechend aktualisiert werden. Zweifaches unentschuldigtes Nichterscheinen zu Terminen, gleich welcher Art, Unzustellbarkeit der Post, Hinweise anderer Behörden und vergleichbare Sachverhalte sollen zum Anlass genommen werden, zumindest den „Fortzug nach Unbekannt“ ins AZR einzutragen. Sofern der Fortzug ins Ausland gesichert ist, ist dieser Speichersachverhalt zu verwenden. Diese Vorgehensweise wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 angeregt.

Zu b) und c)

Der Landesregierung liegen keine Informationen in Bezug auf die Anzahl der Fälle von Leistungsbetrug durch aus der Ukraine geflüchtete Menschen vor. In Fällen eines rechtskräftigen Urteils wegen Leistungsbetruges im Sinne des § 263 StGB oder auch in sonstigen Fällen von zu Unrecht erbrachten Leistungen erfolgt im Rahmen der Fallbearbeitung und in der Statistik keine Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels. Wenn ein Leistungsbetrag oder zu Unrecht erbrachte Leistungen festgestellt werden, werden diese im Anschluss beziffert und zurückgefordert. Dies gilt für alle Personen, die im Leistungsbezug des SGB II oder des SGB XII stehen.

5. Welche Informationen hat die Landesregierung über Reisewege ukrainischer Staatsangehörige, die nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen sind, sich hier für die Grundsicherung registriert haben, anschließend aber ständig in nicht direkt von Kriegshandlungen betroffenen Regionen der Ukraine oder anderen EU-Staaten aufhältig sind?

Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle ukrainischen Kriegsvertriebenen zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 25. Dezember 2022 um insgesamt 22 069 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. Wie viele ukrainische Flüchtlinge befinden sich gegenwärtig und seit Beginn des Jahres im Grundsicherungsbezug (bitte tabellarisch monatlich seit Beginn des Jahres nach Anzahl der Personen, unterteilt nach Erwachsenen beziehungsweise Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie monatlicher Gesamtsumme der Grundsicherungsausgaben auflgliedern)?

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt keine Erfassung eines Fluchtmerkmals. Hilfsweise ist eine Betrachtung der Entwicklung des Bestands nach Staatsangehörigkeiten möglich. Die Informationen sind unter folgendem Link aufrufbar (insbesondere in Tabelle 4.2 und folgend):

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?n=1961220&topic_f=migrationsmonitor

Eine Zuordnung von ausgezahlten Grundsicherungsleistungen zu einer Nationalität ist statistisch nicht möglich.

Hinsichtlich der Grundsicherung im Alter und Erwerbsunfähigkeit ist darauf hinzuweisen, dass die aktuellste Statistik des Statistischen Bundesamtes als Referenzzeitpunkt auf den Monat Dezember im Jahr 2021 abstellt und insoweit keine Rückschlüsse zulässt. Siehe nachfolgende Links:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-grundsicherung-reiter-bl-empfangstaatsangehoerigkeit-aufenthaltsrechtlicheml-status.html>

beziehungsweise

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-grundsicherung-empfaenger-der-leistungen-alter-geschlecht.html>

7. Welche Ausgaben entstanden nach Kenntnis der Landesregierung den Kommunen des Landes seit Ausbruch des Krieges durch die Aufnahme und Versorgung ukrainischer Flüchtlinge (bitte Ausgaben je Landkreis und kreisfreier Stadt tabellarisch auflisten)?
- Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über eine Ausgaben-erstattung vonseiten des Bundes (bitte Stand der aktuellen Kosten-übernahmeregelung darstellen)?
 - Ab wann rechnet die Landesregierung mit einer entsprechenden Ausgabenerstattung des Bundes?
 - Wie bewertet die Landesregierung derzeit die finanziellen Belastungen der Kommunen des Landes bezüglich der Aufnahme und Versorgung ukrainischer Flüchtlinge?

Das Land hat den Kommunen des Landes bislang für die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Kriegsvertriebener Ausgaben in folgender Höhe nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz erstattet:

Kommune	Summe (in Euro)
Landeshauptstadt Schwerin	2 638 530
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	10 368 751
Landkreis Rostock	1 309 552
Landkreis Ludwigslust-Parchim	4 676 480
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1 719 781
Landkreis Nordwestmecklenburg	1 375 092
Landkreis Vorpommern-Greifswald	2 342 405
Landkreis Vorpommern-Rügen	7 844 296

Die vorgenannten Daten berücksichtigen lediglich die den Kommunen seit dem sogenannten Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 entstandenen Aufwendungen, soweit sie beim Land im monatlichen Abrechnungsverfahren zur Erstattung geltend gemacht und die entsprechenden Anträge bearbeitet wurden. Eventuelle Abschlagszahlungen sind nicht berücksichtigt.

Ausgaben bis zum 31. Mai 2022 sind statistisch nicht gesondert erfasst und bisher auch nicht näherungsweise statistisch ausgewertet.

Zu a)

Das Land erstattet den Kommunen des Landes die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung des oben genannten Personenkreises vollumfänglich nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, soweit nicht Dritte (insbesondere der Bund) für die Leistungsgewährung zuständig sind. Bundesbeteiligungen nach § 46 SGB II beziehungsweise § 46a SGB XII verbleiben daher beim Land.

Zu b)

Die unter a) genannten Bundesbeteiligungen gehen monatlich beziehungsweise zweimal pro Quartal beim Land ein.

Zu c)

Den Kommunen entstehen wegen der Erstattungsregelungen nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz außer Verwaltungskosten (insbesondere Personalkosten) keine finanziellen Belastungen bezüglich der Aufnahme und Versorgung der ukrainischen Kriegsvertriebenen. Im Rahmen des Kommunalgipfels am 21. November 2022 haben Landesregierung und kommunale Spitzenverbände darüber hinaus vereinbart, dass das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten, denen insoweit die Finanzverantwortung obliegt, darüber hinaus für die Erbringung von Verpflegungsleistungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge in Not- und Flüchtlingsunterkünften im Jahr 2022 einmalig bis zu sieben Millionen Euro erstattet.